

VERORDNUNG
des Landratsamtes Pfaffenhofen über den Schutz
des Burgstallwaldes bei Tegernbach, Stadt Pfaffenhofen,
als Landschaftsbestandteil

vom 25.05.1988

Nr. 22

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und von Art.45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 04.05.1988, Nr. 820-8632-30-87 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- 1) Der auf den Grundstücken **Fl. Nr. 829, 830 T, 832 T und 839 der Gemarkung Tegernbach gelegene Burgstallwald** wird unter der Bezeichnung „**Burgstallwald bei Tegernbach**“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- 2) Die Landschaftsbestandteile haben insgesamt eine Größe von ca. **2,3 ha**.
- 3) 1 Das geschützte Gebiet ist in einer Karte M 1:5000 eingetragen
2 Diese Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

SCHUTZZWECK

Die „**Burgstallwald bei Tegernbach**“ ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, um

1. den naturnahen Mischwald zu erhalten und,
2. die für das Landschaftsbild und für den Ort Tegernbach charakteristische Erhebung mit Bewuchs zu sichern und zu bewahren.

§ 3

VERBOTE

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Plätze oder Wege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische (Unkrautvertilgungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel) oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 6. standortfremde, nicht heimische Pflanzen oder Tiere auszusetzen,
 7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

9. Erstaufforstung vorzunehmen,
10. das Gelände, das Grundwasser zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
11. Feuer anzumachen,
12. Dränungen durchzuführen,
13. Einzelbäume, Gehölzgruppen und Sträucher zu entfernen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. zu zelten,
16. zu lärmern sowie Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
17. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
18. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln zu beseitigen oder in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen.

§ 4

AUSNAHMEN

Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3, 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und

§ 3 dieser Verordnung sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Form der femelartigen Nutzung des Gehölzbestandes (§3 Abs. 2 Nr. 5,6,9 und 17 dieser Verordnung sind zu beachten),
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz und Pflegemaßnahmen.

§ 5

BEFREIUNG

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall von der Unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.
- (2) 1. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
2. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 25.05.1988

Dr. Scherg
Landrat